Groß Grün

Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
Der Bürgermeister

Information zur Testpflicht in Kindertagesstätten ab 07.02.2022

Sehr geehrte Eltern,
ab dem 07.02.2022 besteht in Kindertagesstätten für Kinder eine Testpflicht. Diese gilt nicht für geimpfte oder genesene Kinder. Zur Klarstellung und zum besseren Verständnis hat die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow als Träger ein Testkonzept entwickelt. Dieses Konzept ist mit den Leitungen in den Kitas abgestimmt und besprochen. Die erforderlichen Tests sind beschafft und stehen in den Einrichtungen zur Verfügung.

Bitte nehmen sie das in der Anlage beigefügte Konzept zur Kenntnis und helfen sie durch eine konsequente Umsetzung mit, die Arbeit der Kollegen in den Einrichtungen, zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

M.Dzikowski
Fachamtsleiterin

Wir sind für Sie da!
blankenfelde-mahlow.de
instagram.com/grossgruen.de

Groß Grün

Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
Der Bürgermeister

Testkonzept für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

1. Mit Beginn der Testpflicht am 7.2.2022 stehen für die Testung der Kitakinder in den Einrichtungen Lollytests (AT1279/21 COVID-19 Antigen Rapid Test Kit (Colloidal Gold) zur Verfügung.

2. Für ungetestete, nicht genesene oder geimpfte Kinder besteht ein Betretungsverbot in der Kindertagesstätte.

3. Die Kitaleitung informiert die Elternvertreter über die Umsetzung des Testkonzepts.

4. Genesene und geimpfte Kinder müssen nicht zwingend in die Testkonzeption einbezogen werden, wenn sie einen Impfnachweis bzw. einen Genesenen Nachweis vorgelegt haben. Bei optionaler Teilnahme dieser Kinder ist eine Dokumentation verpflichtend.

5. In Verantwortung der Kitaleitungen erfolgt die Ausgabe der Tests und der Dokumentationsbögen. Die Personensorgeberechtigten quittieren den Erhalt von Tests und Dokumentationsbogen.

6. Die Tests der Kitakinder erfolgen jeweils am Montag und Donnerstag der laufenden Woche und nur Kinder mit einem dokumentierten Testergebnis werden betreut.

7. Falls vergessen wurde zu testen, kann dies durch die Personensorgeberechtigten ausnahmsweise in der Kita nachgeholt werden.

8. Die Testverpflichtung kann auch erfüllt werden durch eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder in einer anderen Stelle durchgeführt wurde.

9. Ärztliche Atteste mit denen bescheinigt wird, dass ein (Selbst-)Test aus medizinischen Gründen nicht möglich bzw. durchführbar sei, begründet keine Ausnahmen. Das Gelände der Kindertagesstätte kann durch das Kind oder die betroffene Person dann nicht betreten werden.

10. Zeigt der Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist entsprechend der Hinweise auf dem Dokumentationsbogen zu verfahren.

Wir sind für Sie da!
blankenfelde-mahlow.de
instagram.com/grossgruen.de